
Amtliche Bekanntmachung vom 07. Juli 2016

Regierungspräsidium Tübingen

Bekanntmachung der Erörterungsverhandlung

Planfeststellungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) zur Umsetzung der Regionalstadtbahn Neckar-Alb im Modul 1; Elektrifizierung und teilweiser Ausbau der Bahnstrecke Tübingen - Herrenberg „Ammertalbahn“ in den Planfeststellungsabschnitten 3 und 4 (PFA 3/4), betroffene Städte/ Gemeinden: Tübingen, Ammerbuch, Herrenberg (Landkreise Tübingen und Böblingen)

Auf Antrag des Zweckverband ÖPNV im Ammertal (ZÖA) Zweckverband ÖPNV im Ammertal (ZÖA) führt das Regierungspräsidium Tübingen abschnittsweise Planfeststellungsverfahren zur Umsetzung der Regionalstadtbahn Neckar-Alb im Modul 1 durch. Gegenstand dieses Planfeststellungsabschnitts 3/4 ist die Bahnstrecke 4633 zwischen dem Hauptbahnhof Tübingen bis zum Bahnhof Herrenberg mit der Elektrifizierung der Strecke, sowie zwei Ausbauabschnitten als Teil der 21,25 km langen Strecke von Tübingen – Herrenberg.

Die rechtzeitig erhobenen privaten Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden und Verbände sowie die Äußerungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens werden

**am Donnerstag, 21. Juli 2016 ab 10.00 Uhr
im Sitzungssaal im Rathaus in Unterjesingen,
Jesinger Hauptstraße 56, 72070 Tübingen erörtert.**

Mit den privaten Einwendern, den Trägern öffentlicher Belange und den Verbänden werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen abschließend erörtert. Bei Bedarf werden die privaten Belange der von der Maßnahme direkt grundstücksmäßig betroffenen Einwender im Anschluss erörtert. Änderungen sind vorbehalten.

Hinweise: Die Teilnahme am Erörterungstermin ist allen Personen, deren Belange durch das geplante Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person ist möglich. Diese hat ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet. Durch Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet. Der Erörterungstermin ist grundsätzlich nichtöffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, bei der Erörterung privater Belange je-doch nur mit dem Einverständnis der jeweiligen Betroffenen. Der Gebrauch von Ton- und Bildaufnahmegeräten ist nicht gestattet. Anwesenden Dritten, die nicht Einwender oder Betroffene sind, steht kein Rederecht zu.

Regierungspräsidium Tübingen,
Referat 24, Recht, Planfeststellung
gez. Mock

Tübingen, den 07. Juli 2016

Bürgermeisteramt